

Aktenzeichen: 4 AZR 642/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. April 1982

Az. 4 AZR 642/79

I. Arbeitsgericht Paderborn

Urteil vom 31. Januar 1979

Az. 2 Ca 1164/78

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 10. Mai 1979

Az. 9 Sa 208/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

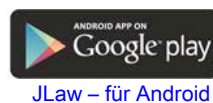
Wegezeitvergütung (Verpflegungszuschuß) im Baugewerbe

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe i. d. F. vom 5. Juni 1978, § 7, § 16

- Leitsätze:
1. Die Wegezeitvergütung (Verpflegungszuschuß) des § 7 BRTV-Bau i. d. F. vom 5. Juni 1978 steht auch Kraftfahrern zu, die den Kraftwagen im Betrieb abholen und abstellen, im übrigen aber überwiegend für Baustellen tätig sind, die mindestens 10 km vom Betrieb entfernt sind.
 2. Zur Geltendmachung reicht eine Substantiierung des Anspruchs aus; eine nähere Begründung ist nicht erforderlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 642/79

9 Sa 208/79 Hamm

Verkündet am
28. April 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Koerner für Recht erkannt:

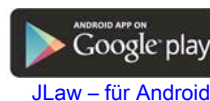
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Mai 1979 - 9 Sa 208/79 - aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Paderborn vom 31. Januar 1979 - 2 Ca 1164/78 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Verurteilung zur Nettozahlung entfällt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der 40-jährige Kläger ist seit 10. September 1964 bei der Beklagten, die ein Bauunternehmen betreibt, als Kraftfahrer beschäftigt. Er fährt für die Beklagte einen Lastkraftwagen.

Für 29 näher bezeichnete Arbeitstage in den Monaten August, September und Oktober 1978 verlangt er von der Beklagten Wegezeitvergütung nach § 7 Nr. 2.2 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 5. Juni 1978 (BRTV-Bau 1978). Diese Tarifvorschrift lautet:

"Wegezeitvergütung

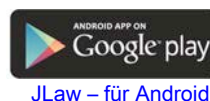
Ein Arbeitnehmer, der auf einer Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes arbeitet und dem kein Auslösungsanspruch zusteht, hat Anspruch auf eine Wegezeitvergütung (Verpflegungszuschuß), wenn die Bau- oder Arbeitsstelle, auf der er beschäftigt ist, mindestens 10 km vom Betrieb entfernt ist und der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt, daß er ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war.

Die Wegezeitvergütung beträgt für jeden Arbeitstag, für den die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, 5,-- DM."

An den Tagen, für die der Kläger Wegezeitvergütung beansprucht, trat er seine Arbeit im Betriebshof der Beklagten an, übernahm dort einen Lastkraftwagen und fuhr damit von auswärtigen Lieferstellen Baumaterialien zu auswärtigen Baustellen der Beklagten und von dort Abraum zu Abraumhalden. Bei Beendigung seiner Arbeit stellte er den Last-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

kraftwagen wieder im Betriebshof der Beklagten ab. Die Baustellen, für die der Kläger an den bezeichneten 29 Arbeitstagen eingesetzt war, lagen mehr als 10 km vom Betrieb der Beklagten entfernt. Der Kläger hat der Beklagten schriftlich bestätigt, daß er an den 29 Arbeitstagen länger als 10 Stunden aus betrieblichen Gründen von seiner Wohnung abwesend war.

Der Kläger ist der Auffassung, an den Arbeitstagen, für die er Wegezeitvergütung beanspruche, sei seine Arbeitsstelle im tariflichen Sinne entweder die Baustelle gewesen, für die er Fahrten durchgeführt habe, oder der Lastkraftwagen, mit dem er gefahren sei. Beide Arbeitsplätze seien an den streitigen Tagen mehr als 10 km vom Betrieb entfernt gewesen. Sinn und Zweck des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 sei es, in solchen Fällen denjenigen Arbeitnehmern einen Verpflegungszuschuß zu gewähren, die aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend seien und dadurch einen zusätzlichen Verpflegungsaufwand zu tragen hätten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
DM 145,-- netto nebst 4 % Zinsen seit
Klagezustellung (27. November 1978)
zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, Wegezeitvergütung stehe nur denjenigen Arbeitern zu, die außerhalb ihrer Arbeitszeit zu auswärtigen Baustellen führen und dort mit ihrer Arbeit begännen. Kraftfahrer - wie der Kläger - hätten ihren regelmäßigen Arbeitsplatz und den Mittelpunkt ihrer gesamten Tätigkeit im Betrieb und nicht auf den Baustellen. Der Kläger habe im übrigen die tarifliche Ausschußfrist nicht gewahrt, weil er nicht innerhalb dieser Frist die nach § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 erforderliche schriftliche Bestätigung über die Dauer der Abwesenheit von seiner Wohnung abgegeben habe.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts unter Wegfall der Verurteilung zur Nettzahlung. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und im beantragten Umfang zur Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

Dem Kläger steht nach dem allgemeinverbindlichen § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 die begehrte Wegezeitvergütung in Höhe von DM 5,-- je Arbeitstag für 29 Arbeitstage in den Monaten August, September und Oktober 1978 zu. Er hat an diesen Tagen überwiegend außerhalb des Betriebes auf mindestens 10 km entfernten Baustellen gearbeitet, ohne Anspruch auf Auslösung zu haben, und hat der Beklagten schriftlich bestätigt, daß er an den betreffenden Tagen ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war. Damit sind die tariflichen Voraussetzungen des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 für den Anspruch auf Wegezeitvergütung erfüllt.

Dem Anspruch des Klägers auf Wegezeitvergütung steht nicht entgegen, daß er seine tägliche Arbeit auf dem Betriebs- hof der Beklagten aufnahm und damit seine Arbeitszeit begann. Entgegen der Auffassung der Beklagten und des Landesarbeitsgerichts läßt sich nämlich aus dem Begriff "Wegezeitvergütung" in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 nicht ableiten, damit habe die sonst nicht bezahlte Wegezeit des Arbeiters von der Wohnung zur Baustelle vergütet werden sollen und demgemäß setze der Anspruch auf Wegezeitvergütung voraus, daß die Arbeitszeit des Arbeitnehmers erst an der mindestens 10 km vom Betrieb entfernten Baustelle beginne.



Die Beklagte macht hierzu geltend, die Arbeitszeit des Klägers beginne und ende im Betriebshof der Beklagten. Die Wegezeiten von hier zu den einzelnen Baustellen würden als Arbeitszeit voll vergütet, so daß für eine weitere Vergütung dieser Wegezeit keine Veranlassung bestehe. Der Beklagten ist zwar einzuräumen, daß ihre Auslegung dem Wortsinn des Begriffs "Wegezeitvergütung" - wenn man ihn isoliert betrachtet - entspricht. Der Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung ergibt jedoch im vorliegenden Fall, daß mit dem Begriff "Wegezeitvergütung" in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 in Wahrheit ein Verpflegungszuschuß gemeint ist, der einen zusätzlichen Kostenaufwand für Verpflegung des Arbeiters abgelten soll.

In § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 ist dem Begriff Wegezeitvergütung der Klammerzusatz "Verpflegungszuschuß" hinzugefügt. Klammerzusätze zu einem bestimmten Begriff haben im allgemeinen den Sinn, diesen Begriff zu erläutern (vgl. die zahlreichen Klammerzusätze zu Fallgruppen der Vergütungsgruppen des BAT). Das kann dazu führen, daß der durch Klammerzusatz erläuterte Begriff einen anderen Sinn erhält, als ihm nach seinem bloßen Wortlaut und dem allgemeinen Sprachgebrauch ohne den Klammerzusatz zuzuerkennen wäre. Daraus folgt, daß der Begriff Wegezeitvergütung von den Tarifvertragsparteien durch den Begriff Verpflegungszuschuß erläutert und näher bestimmt ist. Der Senat verkennt hierbei nicht, daß zwischen den Begriffen "Wegezeitvergütung" und "Verpflegungszuschuß" ein kaum zu vereinbarenden Gegensatz besteht. Es bleibt aber den Tarifvertragsparteien überlassen, wie sie ihren Willen zum Ausdruck bringen wollen.

Mit dieser Auslegung des Senats stimmt es überein, wenn der Anspruch auf Wegezeitvergütung nach § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 voraussetzt, daß dem betreffenden Arbeitnehmer kein Auslösungsanspruch zusteht. Daraus wird einerseits deutlich, daß die Wegezeitvergütung hier an die Stelle einer Auslösung tritt und andererseits, daß derjenige, dem ein Auslösungsanspruch zusteht, keine Wegezeitvergütung beanspruchen kann. Das spricht dafür, daß die Wegezeitvergütung denselben Zweck



- 6 -

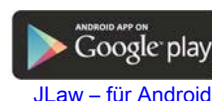
verfolgt wie die Auslösung. Die Auslösung ist aber ihrem Wesen nach eine Aufwandsentschädigung (Aufwendungsersatz), die die durch Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte anfallenden Mehrkosten ausgleichen soll (Urteil des Senats vom 11. November 1981 - 4 AZR 268/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Das trifft auch für den Verpflegungszuschuß zu, nicht jedoch für eine Wegezeitvergütung im eigentlichen Sinn, die eine Vergütung für Zeitaufwand und damit Lohn darstellt.

Wenn die Tarifvertragsparteien den Arbeitern in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 unter den dort genannten Voraussetzungen einen Verpflegungszuschuß gewähren, gehen sie damit davon aus, daß den Arbeitern unter diesen Voraussetzungen ein höherer Aufwand für Verpflegungskosten entsteht. Es ist hierbei unerheblich, ob die Arbeiter im Einzelfall tatsächlich höhere Verpflegungskosten aufwenden müssen. Das entspricht dem Sinn jeder pauschalen Regelung über eine Aufwandsentschädigung. Im übrigen hat der Senat schon im Jahre 1973 zur Wegezeitvergütung im Sinne des § 7 BRTV-Bau 1971 entschieden, daß sie primär dazu bestimmt sei, den Mehraufwand für Verpflegung zu decken, auch wenn sie infolge ihrer Pauschalierung von den Arbeitnehmern zu anderen Zwecken im Einzelfall verwendet werden könne (vgl. BAG AP Nr. 16 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Auch in der damaligen Fassung des BRTV-Bau (1971) war der Begriff Wegezeitvergütung durch den Klammerzusatz "Verpflegungszuschuß" erläutert worden. Wenn die Tarifvertragsparteien dann in Kenntnis dieser Senatsrechtsprechung im Jahre 1978 bei der Neufassung des BRTV-Bau dem Begriff Wegezeitvergütung wiederum den Klammerzusatz "Verpflegungszuschuß" hinzufügten, muß daraus geschlossen werden, daß die Auslegung des Senats ihrem Willen entsprach. Darüber hinaus haben die Tarifvertragsparteien im BRTV-Bau 1981, der allerdings auf die vorliegend geltend gemachten Ansprüche noch keine Anwendung findet, dies nunmehr klargestellt. Die Vorschrift des § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981, die den Verpflegungszuschuß jetzt regelt, enthält nicht mehr den Begriff "Wegezeitvergütung".

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

- 7 -

Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Wegezeitvergütung solle den zusätzlichen Zeitaufwand für den zurückzulegenden Weg zur Arbeitsstelle honorieren, wenn der Arbeitnehmer im Interesse des Betriebs eine längere Wegstrecke (hier: über 10 km) zurücklege, ohne hierfür einen Lohn zu erhalten, überzeugt nicht. Sie widerspricht dem dargestellten Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung und führt darüber hinaus zu einem sachwidrigen Ergebnis. Ob dem Arbeitnehmer auf dem Weg zur Arbeitsstätte ein zusätzlicher Zeitaufwand entsteht, wenn die Bau- oder Arbeitsstelle, auf der er beschäftigt ist, mindestens 10 km vom Betrieb entfernt ist, ist nach der Lebenserfahrung völlig offen und läßt sich generell überhaupt nicht beurteilen. Denn es ist ohne weiteres denkbar, daß die Bau- oder Arbeitsstelle des Arbeiters, die mindestens 10 km vom Betrieb entfernt ist, in kürzerer Entfernung zu seiner Wohnung liegt als der Betrieb selbst. Darüber hinaus wäre es unverständlich, daß die Wegezeitvergütung nach der tariflichen Regelung davon abhängen sollte, ob der Arbeiter mehr als 10 Stunden von seiner Wohnung abwesend war. Der zusätzliche Zeitaufwand zur Arbeitsstelle ist unabhängig von der Arbeitszeit des Arbeiters und der darauf beruhenden Abwesenheit von seiner Wohnung.

Das Landesarbeitsgericht meint, auch die gegenteilige Auffassung sei inkonsequent. Wenn eine längere Abwesenheit von der Wohnung einen höheren Verpflegungsbedarf ergebe, gelte dies nicht nur für die Arbeitnehmer außerhalb des 10-km-Bereichs, sondern auch für die in geringerer Entfernung vom Betrieb eingesetzten Arbeitnehmer. Dieser Auffassung steht entgegen, daß es auch im Baugewerbe in manchen größeren bzw. großstädtischen Betrieben Werkskantinen gibt, die ein verbilligtes Mittagessen anbieten, an dem die in Betriebsnähe arbeitenden Arbeitnehmer teilnehmen können. Offenbar haben die Tarifvertragsparteien bei der Entfernungsregelung in § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 an solche Fälle gedacht. Mit ihrer pauschalen Regelung haben sie dann zum Ausdruck gebracht, daß sie generell davon ausgehen, in Betriebsnähe

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



arbeitenden Arbeitnehmern entstehe bei längerer Abwesenheit von der Wohnung ein geringerer Aufwand an Verpflegungskosten als den weiter entfernt tätigen Arbeitnehmern. Ob diese Auffassung im Jahre 1978 den tatsächlichen Verhältnissen der Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe entsprach, mag zweifelhaft sein. Das ändert aber nichts daran, daß der erkennbare Wille der Tarifvertragsparteien die Gerichte bei der Auslegung von Tarifnormen bindet, auch wenn die tarifliche Regelung im Einzelfall nicht sachgerecht und konsequent erscheinen mag. Im übrigen haben die Tarifvertragsparteien diesen Zweifeln im BRTV-Bau 1981 Rechnung getragen. Denn nunmehr gewährt § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981 allen Arbeitnehmern, die auf einer Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb des Betriebs arbeiten und ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von ihrer Wohnung abwesend sind, einen Anspruch auf Verpflegungszuschuß unabhängig davon, in welcher Entfernung sich der Betrieb von der Bau- oder Arbeitsstelle befindet.

Der Kläger hat an den Tagen, für die er Wegezeitvergütung beansprucht, auf Baustellen, die mindestens 10 km vom Betrieb entfernt lagen, gearbeitet. Als Betrieb im Sinne des § 7 BRTV-Bau 1978 gelten die Hauptverwaltung, eine Niederlassung, eine Filiale, eine Zweigstelle oder eine sonstige ständige Vertretung des Arbeitgebers (§ 7 Nr. 10 Abs. 2 Satz 1 BRTV-Bau 1978). Hierzu gehören die Baustellen, für die der Kläger fuhr, nicht. Der Kläger war im Sinne von § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 während der gesamten Zeit von der Abfahrt vom Betriebshof der Beklagten bis zu seiner Rückkehr auf diesen Baustellen beschäftigt.

Der Beginn und die Beendigung der Arbeit im Betrieb der Beklagten genügt nicht, um davon sprechen zu können, daß der Kläger auch während seiner Abwesenheit vom Betriebshof der Beklagten in deren Betrieb beschäftigt war. Es ist auch unerheblich, ob der Kläger im Betrieb der Beklagten oder auf den Baustellen seine Arbeitsanweisungen erhielt. Denn die Wegezeitvergütung knüpft an die tatsächliche Tätigkeit außerhalb des Betriebs an, weil damit nach ihrem Sinn



- außerhalb der 10-km-Grenze - ein erhöhter Aufwand für Verpflegungskosten verbunden ist. Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Kläger insgesamt gesehen überwiegend oder an zahlreichen Arbeitstagen im Betrieb der Beklagten selbst beschäftigt wurde. Denn die Wegezeitvergütung ist für jeden Arbeitstag gesondert zu ermitteln (vgl. § 7 Nr. 2.2 Abs. 2 BRTV-Bau 1978).

Der Kläger war an den 29 Arbeitstagen auch während der Zeiten, in denen er mit seinem Lastkraftwagen innerhalb der 10-km-Grenze vom Betrieb entfernt fuhr, im tariflichen Sinne auf den mindestens 10 km vom Betrieb entfernten Baustellen beschäftigt, für die er Baumaterialien an- oder Abraum wegfuhr. Denn solange der Kläger für diese Baustellen tätig war, war er diesen Baustellen und nicht einer Stelle im Betrieb zugeordnet. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Zulieferstellen oder Abraumhalden, die der Kläger anfuhr, innerhalb oder außerhalb der 10-km-Grenze lagen. Dies wäre nur anders, wenn der Lastkraftwagen des Klägers als seine Arbeitsstelle anzusehen wäre. Das trifft jedoch entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts und des Klägers nicht zu. Da der Tarifvertrag keine anderweitigen Anhaltspunkte enthält, ist der Begriff der Arbeitsstelle nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zu bestimmen. Danach ist er in der hier allein in Frage kommenden Bedeutung auf einen festen Punkt bezogen. Der Begriff der Arbeitsstelle hat zunächst zwei Bedeutungen: Einmal ist er ein Synonym für den Arbeitsplatz, soweit unter diesem die Arbeit oder Tätigkeit als solche verstanden wird, z. B.: "Er kann keinen Arbeitsplatz (= keine Arbeit = keine Arbeitsstelle) finden" (Brockhaus-Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 1, 1980, S. 307). Diese Bedeutung des Begriffs Arbeitsstelle führt hier nicht weiter. Denn daß der Kläger an den Tagen, für die er Wegezeitvergütung beansprucht, überhaupt für die Beklagte tätig war, ist weder zwischen den Parteien streitig noch Kriterium für die Wegezeitvergütung. Als weitere Bedeutung des Begriffs Arbeitsstelle kommt in Betracht: "Kleine, mit einer beson-



deren Aufgabe betraute Abteilung (eines Instituts); eine Arbeitsstelle leiten, gründen" (Brockhaus-Wahrig, aaO, S. 307). Diese Bedeutung kennzeichnet den Begriff der Arbeitsstelle als eine organisatorische Einheit. Als organisatorische Einheit ist sie auf einen festen Punkt bezogen, von dem aus die Arbeitsorganisation geleitet wird. Dies schließt es aus, einen Lastkraftwagen, dessen Fahrer nach Weisungen Materialien zu transportieren hat, als Arbeitsstelle im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs anzusehen. Der Lastkraftwagen ist vielmehr nur die mit der Arbeitsstelle des Klägers nicht zu verwechselnde Arbeitsstätte des Klägers. Arbeitsstätte im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs ist nämlich auch ein Synonym für den Begriff Arbeitsplatz, und zwar soweit unter diesem der Platz verstanden wird, an dem man arbeitet (Brockhaus-Wahrig, aaO, S. 307 in Verbindung mit S. 306).

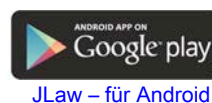
Ferner entspricht es auch allein dem Sinn einer Pauschalregelung, wie sie § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 enthält, die Baustellen, denen der Kläger zugeordnet war, und nicht den Lastkraftwagen als seine Arbeitsstelle anzusehen. Mit der Pauschalregelung des § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 soll erreicht werden, daß auf möglichst einfache Art die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wegezeitvergütung ermittelt und dargelegt werden können. Dies wäre nicht mehr möglich, wenn der Lastkraftwagen als Arbeitsstelle des Klägers anzusehen wäre. Denn dann müßte für jeden Arbeitstag festgestellt werden, in welchem zeitlichen Umfang der Kläger sich mit seinem Lastkraftwagen mindestens 10 km vom Betrieb entfernt aufgehalten hat. Diese Feststellungen könnten nur unter kaum zu bewältigenden praktischen Schwierigkeiten getroffen werden.

Für den Anspruch des Klägers auf Wegezeitvergütung genügt es, daß er an den strittigen 29 Arbeitstagen während des überwiegenden Teils seiner Arbeitszeit außerhalb des Betriebs für mindestens 10 km vom Betrieb entfernte Baustellen tätig war. Diese zeitlich überwiegende Tätigkeit ist zwischen den Parteien unstreitig. Es ist unerheblich, ob und in welchem zeitlichen Umfang sich der Kläger an den strit-



tigen Tagen auf dem Betriebshof der Beklagten - etwa auch für Wartungsarbeiten seines Lastkraftwagens - aufhielt, solange dieser Aufenthalt nicht die Hälfte seiner Tagesarbeitszeit erreichte. Aus dem BRTV-Bau 1978 ergibt sich zwar nicht ausdrücklich, in welchem zeitlichen Umfang der Bauarbeiter auf einer auswärtigen Baustelle tätig sein muß, um einen Anspruch auf Wegezeitvergütung zu erlangen. Es wäre aber sachwidrig und widerspräche dem Sinn eines Verpflegungszuschusses, wenn auch eine nur geringfügige Tätigkeit im Betrieb selbst zum Wegfall der Wegezeitvergütung führte; denn zusätzliche Verpflegungskosten, von denen die Tarifvertragsparteien ausgehen, entstehen nicht nur dann, wenn ein Arbeitnehmer ständig, sondern auch dann, wenn er an einem Arbeitstag lange Zeit auf mindestens 10 km vom Betrieb entfernten Baustellen tätig ist. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte hält es der Senat daher für angemessen, für den Anspruch auf Wegezeitvergütung eine - bezogen auf die Arbeitszeit - zeitlich überwiegende Tätigkeit auf einer oder mehreren mindestens 10 km entfernten Baustellen am jeweiligen Arbeitstag zu fordern. Das entspricht auch dem in vielen Tarifverträgen zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, daß Vergütungsansprüche, die an die Wertigkeit von Tätigkeiten anknüpfen, sich nach der überwiegenden Tätigkeit richten.

Der Senat verkennt nicht, daß bei dieser Auslegung auch Arbeitnehmer, die sich an einem Arbeitstag zeitlich überwiegend auf auswärtigen Baustellen aufhalten, aber um die Mittagszeit im Betrieb tätig sind und dort ggf. ein verbilligtes Mittagessen einnehmen können, den Verpflegungszuschuß erhalten. Andererseits erhält derjenige Arbeitnehmer, der an einem Arbeitstag zeitlich überwiegend im Betrieb tätig ist, aber um die Mittagszeit auf einer auswärtigen Baustelle eingesetzt wird und deshalb kein verbilligtes Mittagessen im Betrieb einnehmen kann, keinen Verpflegungszuschuß. Diese Ergebnisse mögen im Einzelfalle unbillig sein; bei einer Pauschalregelung, die aus sachlich einleuchtenden Gründen zeitliche Grenzen als Anspruchsvoraussetzung einführt,



lassen sich solche Härtefälle aber nicht vermeiden (vgl. Urteil des Senats vom 6. Februar 1980 - 4 AZR 158/78 -, AP Nr. 7 zu § 1 TVG Rückwirkung). Sie treten z. B. auch im Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes auf. Dort wird Tagegeld nach einer bestimmten Reisedauer gewährt unabhängig davon, ob die Reisezeit in einen Zeitraum fällt, in dem der Bedienstete üblicherweise eine Mahlzeit einzunehmen pflegt (z. B. Dienstreise von 12.30 Uhr bis 19.00 Uhr). Umgekehrt erhält der Bedienstete, dessen Dienstreise eine bestimmte Minstdauer nicht erreicht, kein Tagegeld, auch wenn er während der Reise eine Mahlzeit einnehmen mußte (z. B. Dienstreise von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr). Solchen generellen Pauschalregelungen ist gemeinsam, daß sie für den Regelfall eine sachlich angemessene Lösung enthalten, aber die Besonderheiten bestimmter Einzelfälle nicht berücksichtigen können.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der tariflichen Regelung nicht entnommen werden, daß die Wegezeitvergütung nur den Arbeitnehmern zustehen soll, die diesen Betrag im Sinne des Lohnsteuerrechts als Werbungskosten geltend machen können und denen der Arbeitgeber deshalb die Wegezeitvergütung steuerfrei zahlen kann. Schon in seinem Urteil vom 14. November 1973 (AP Nr. 16 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) zum BRTV-Bau 1971 hat der Senat darauf hingewiesen, daß die Tarifvertragsparteien mit der vereinbarten Wegezeitvergütung offenbar steuerliche Vorteile des Lohnsteuerrechts nutzen wollten, daß die tariflichen Regelungen aber nicht zwingend ergeben, daß die Voraussetzungen für den Anspruch auf Wegezeitvergütung nach entsprechenden Vorschriften der Steuerrichtlinien über Werbungskosten abzugrenzen sind. In Kenntnis dieser Senatsrechtsprechung haben die Tarifvertragsparteien im BRTV-Bau 1978 die Wegezeitvergütung auch nicht nach steuerlichen bzw. steuerrechtlichen Abgrenzungsmerkmalen festgelegt. Daraus ist zu folgern, daß der Anspruch auf Wegezeitvergütung nach dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht davon abhängen soll, ob entsprechende Beträge als Werbungskosten im Sinne des Lohnsteuer-



- 13 -

rechts anzuerkennen sind. Demgemäß hat deshalb auch der Kläger in der Revisionsinstanz den Antrag fallen gelassen, den eingeklagten Betrag "netto", d. h. steuerfrei zu fordern. Die Gerichte für Arbeitssachen können nämlich auch nicht mit Bindung für die Steuerbehörden bzw. Finanzgerichte festlegen, ob ein Betrag steuerpflichtig ist oder nicht.

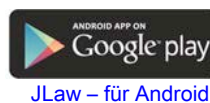
Die Auslegung des Senats zu § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 wird nunmehr durch die Neuregelung in § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981 bestätigt, der nur noch von Verpflegungszuschuß spricht. Zu § 7 Nr. 3.2 BRTV-Bau 1981 führen Brocksiepe/Sperner (Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe 1981, S. 143) als Beispiel für einen Arbeiter, dem Anspruch auf Verpflegungszuschuß zusteht, ausdrücklich den Lastkraftwagenfahrer an, der auf dem Betriebsgelände einen Lastkraftwagen übernimmt und ihn abends dort wieder abstellt und während der Arbeitszeit Material auf die Baustellen des Betriebs fährt (vgl. auch ArbG Kassel vom 7. September 1981 - 4 Ca 498/81 -, AuR 1981, 352). Dies stimmt mit der Senatsauffassung überein.

Der Kläger hat der Beklagten auch die erforderliche schriftliche Bestätigung erteilt, daß er ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war. Für die schriftliche Bestätigung ist nach dem Tarifvertrag eine bestimmte weitere Form, z. B. auf einem Formblatt, nicht vorgeschrieben. Deshalb genügt die Aufstellung des Klägers in der Klageschrift den Anforderungen einer "schriftlichen Bestätigung" im Sinne der tariflichen Regelung. Der Kläger hat hier unter Angabe der Stundenzahl für jeden einzelnen Arbeitstag, für den er Wegezeitvergütung nach § 7 Nr. 2.2 BRTV-Bau 1978 beansprucht, schriftlich bestätigt, daß er während der angegebenen Stunden ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war. Mehr verlangt die tarifliche Regelung nicht. Insbesondere ist es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht erforderlich, daß der Kläger die zeitliche Abwesenheit von der Wohnung im einzelnen unter Angabe der

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 14 -

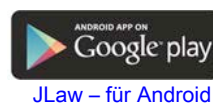
Uhrzeit des Weggangs und der Rückkehr darlegt. Vielmehr genügt die bloße schriftliche Bestätigung des Klägers, daß er an einem bestimmten Arbeitstag ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend war. Das bedeutet, daß nach der tariflichen Regelung die Bestätigung des Arbeitnehmers für sich allein zunächst den vollen Beweis für die Abwesenheit und damit die Erfüllung der tariflichen Erfordernisse erbringt. Der Arbeitgeber, der die Richtigkeit der Bestätigung bezweifelt, muß den durch die Bestätigung erbrachten Beweis durch Nachweis der tatsächlichen Abwesensheitsdauer seinerseits entkräften (Brocksiepe/Sperner, aaO, S. 139). Die tarifliche Regelung enthält hier eine Beweisregel, die dazu führt, daß der Arbeitgeber den Beweis des Gegenteils erbringen muß, wenn er die schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers entkräften will. Hierzu hat die Beklagte nichts substantiiert vorgetragen und auch keinen Gegenbeweis angetreten.

Der Kläger hat entgegen der Auffassung der Beklagten auch die tariflichen Ausschlußfristen eingehalten. § 16 Abs. 1 BRTV-Bau 1978 schrieb schriftliche Geltendmachung innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit vor. Schriftliche Geltendmachung ist nach den Feststellungen des Arbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts am 31. Oktober 1978 erfolgt. Damals waren die Ansprüche für August und September 1978 noch nicht länger als zwei Monate fällig. Fälligkeit der Lohnansprüche trat mangels anderweitiger Anhaltspunkte "bis zur Mitte des Monats" ein, "der auf den Monat folgt, für den zu zahlen ist" (§ 5 Nr. 8.2 Satz 1 BRTV-Bau 1978). Die Wegezeitvergütung für August 1978 wurde somit am 15. September 1978 und für September 1978 am 15. Oktober 1978 fällig. Bis 31. Oktober 1978 waren seit 15. September 1978 und 15. Oktober 1978 zwei Monate noch nicht vergangen. Die Ansprüche für Oktober 1978, die am 15. November 1978 fällig geworden sind, hat der Kläger mit der Klageschrift, die der Beklagten am 27. November 1978 zugestellt wurde, rechtzeitig geltend gemacht.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Für die tarifgerechte Geltendmachung reichte es aus, daß der Kläger seine Ansprüche unter Angabe der entsprechenden Arbeitstage bezifferte. Davon ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen auszugehen. Entgegen der Auffassung der Beklagten war es nicht erforderlich, daß der Kläger innerhalb der tariflichen Ausschußfrist auch die schriftliche Bestätigung abgab, er sei an den betreffenden Arbeitstagen ausschließlich aus beruflichen Gründen mehr als 10 Stunden von der Wohnung abwesend gewesen. Dies ist lediglich eine Frage der näheren rechtlichen Begründetheit des Anspruchs. Tarifliche Ausschußklauseln verfolgen demgegenüber aber nur den Zweck, daß der Vertragsgegner, gegenüber dem die Forderungen geltend zu machen sind, innerhalb der tariflichen Ausschußfrist erkennen kann, welche Forderungen noch erhoben werden, und sich darüber schlüssig werden kann, wie er sich gegenüber der geltend gemachten Forderung verhalten soll (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl. 1977, § 4 Rz 437, 438 mit weiteren Nachweisen). Eine rechtliche Begründung der Forderung ist nicht erforderlich (Wiedemann/Stumpf, aaO, § 4 Rz 437). Diesem Zweck der tariflichen Ausschußfrist des § 16 BRTV-Bau 1978 wird die Geltendmachung durch den Kläger gerecht. Aufgrund der Geltendmachung wußte die Beklagte innerhalb der Ausschußfrist, welche Forderungen noch gegen sie erhoben werden. Sie konnte sich auch darüber schlüssig werden, wie sie sich gegenüber den Forderungen des Klägers verhalten sollte. Einerseits konnte sie aufgrund ihrer Unterlagen den Anspruch des Klägers bestreiten, andererseits konnte sie sogar die Erfüllung des Anspruchs mit dem Hinweis auf die fehlende schriftliche Bestätigung zunächst ablehnen. Im übrigen blieb der Beklagten unbenommen, von sich aus Nachforschungen anzustellen, ob der Anspruch des Klägers auf Wegezeitvergütung für die geltend gemachten Tage begründet war.

Die Beklagte hat als unterlegene Partei auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen (§ 91 ZPO).

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Steingen

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)